

Gemeindeverordnung

über das Verhalten beim Zelten, die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Zeltlagerplätzen und über das Aufstellen von Wohnwagen in der Gemeinde Kahl a. Main Landkreis Aschaffenburg

(20.04.2006)

Aufgrund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBL. S. 140) erläßt die Gemeinde Kahl a. Main folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

- (1) Zelten im Sinne dieser Verordnung ist das vorübergehende Wohnen in Zelten, die zu diesem Zwecke aufgestellt worden sind.
Als Zelten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen.
- (2) Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des ganzen Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind (Campingplätze). Als Wohnwagen gelten Klappanhänger, Wohnanhänger und motorisierte Wohnfahrzeuge, die so beschaffen sind, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
- (3) Als Zeltlager im Sinne dieser Verordnung gelten auch Zusammenlegungen von mehr als zwei Zelten in einer Gruppierung von mehr als 100 m.

§ 2 Errichtung von Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen

- (1) Die Errichtung von Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen wird auf folgende Grundstücke beschränkt:
 - a) Campingplatz der Gemeinde Kahl a. Main am See „Freigericht Ost“, Königsberger Straße
 - b) Campingplatz der Firma Lässig am Mainufer, „Am Leinritt“
- (2) Die Gemeinde Kahl kann auf Antrag, dem ein maßgerechter Lageplan beizufügen ist, weitere Grundstücke als Zeltlagerplätze zulassen, wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Errichtung von Zeltlagern außerhalb der im Abs. 1 Buchstabe a) und b) zugelassenen Grundstücke ist verboten, es sei denn es wurde eine Genehmigung durch die Gemeinde Kahl a. Main nach § 2 abs. 2 erteilt.

- (4) Der den Zeltlagerplatz betreibende Unternehmer hat für die Aufstellung von gut sichtbaren, den jeweiligen Vorschriften entsprechend Hinweisschilder Sorge zu tragen.
- (5) Jugendgruppen von Jugendverbänden und Jugendringen können mit Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) zugelassenen Plätze vorübergehend Zeltlager einrichten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Platz nach Lage, Beschaffenheit und Einrichtungen zum Lagerbetrieb nicht geeignet ist, ferner wenn die Jugendlichen nicht unter verantwortlicher Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson stehen.

§ 3 Einrichtung der Zeltplätze und Lagerplätze für Wohnwagen

- (1) Wer einen Zeltlagerplatz betreiben will, ist verpflichtet, vor Eröffnung des Betriebs den Platz mit in Abs. 2 genannten Einrichtungen auszustatten.
- (2) Hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der Zeltlagerplätze gelten die Vorschriften der Verordnung über Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen (**Campingplatzverordnung – CPIV**) vom 22. September 1995 (GVBl. S. 710)
- (3) Die Gemeinde kann zum Teil von den Mindestanforderungen des Abs. 2 Befreiung gewähren, wenn es sich nur um eine vorübergehende, der Jugendpflege dienenden Betrieb handelt und andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4 Zeltplatzordnung

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet eine Zeltplatzordnung aufzustellen und geeignete Aufsichtsorgane (Zeltplatzwärter) zu bestellen. Die Zeltplatzordnung darf mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen und muss Bestimmungen enthalten über
 - a) Eintragung in ein Zeltplatzbuch und Ausstellung eines Zeltplatzscheines,
 - b) das Aufstellen der Zelte,
 - c) Zutritt von Hausierern,
 - d) das Beseitigen der Abfälle,
 - e) die Benutzung der Feuerstellen und sonstige Einrichtungen
 - f) Verhaltensmaßregeln in den Abend- und Nachtstunden (insbesondere gegen Ruhestörung)
 - g) Mitführen von Haustieren
 - h) Verhütung von Beschädigungen privaten Eigentums und Haftung für Schäden,
 - i) Ausübung von Sportarten, insbesondere Ballspielen
 - j) Ausübung von Musik und den Betrieb mechanischer Tonwiedergabegeräte

- (2) Die Zeltplatzordnung muß an einer allgemein zugänglichen, gut sichtbaren Stelle öffentlich angeschlagen werden.
- (3) Den Anordnungen der Zeltplatzwärter ist folge zu leisten.

§ 5 Betrieb und Benutzung der Zeltlagerplätze

- (1) Bei der Aufstellung der Zelte ist ein Abstand von 5 m und ein seitlicher Zwischenraum von 2,50 m von Zelt zu Zelt einzuhalten.
- (2) Jede Verunreinigung des Lagerplatzes ist verboten; insbesondere ist verboten :

Abfälle wie Papier, Büchsen, Flaschen und dgl., Speise- und Obstreste und sonstigen Unrat wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierzu bestimmten Behältnissen zu lagern.

- (3) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig zu entleeren. Die Verpflichtung hierzu obliegt dem Unternehmer des Lagerplatzes oder den von ihm beauftragten Personen.
- (4) Die Zeltplätze sind vor Verlassen durch die Platzbenutzer zu säubern, soweit nicht der Unternehmer die Verpflichtung der Säuberung übernommen hat.
- (5) Die Errichtung oder der Betrieb anderer als der vom Unternehmer bereitgehaltenen Feuerstellen, die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen in den Zelten ist verboten

§ 6 Verhalten beim Zelten

- (1) Die Zeltenden haben in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr jeden die öffentliche Ruhe störenden Lärm zu unterlassen.
- (2) Die Lagerplätze dürfen nur in einer Bekleidung verlassen werden, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt; innerhalb des Lagerplatzes muss mindestens Badekleidung getragen werden.

§ 7 Vorschriften für Einzelzeltende

- (1) Außerhalb von Zeltlagerplätzen darf nur gezeltet werden, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (2) Die außerhalb von Zeltlagerplätzen zeltenden Personen (Einzelzeltende) haben alle Handlungen zu unterlassen, welche die Unversehrtheit der Landschaft beeinträchtigen könnten. Insbesondere muß der Zeltplatz vor Verunreinigungen jeder Art freigehalten und vor verlassen gesäubert werden. Abfälle wie Papier, Büchsen und dgl., Speise- und Obstreste und sonstiger Unrat sind abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen in den Zelten ist verboten. Offene Feuerstellen müssen mind. 3 m vom nächstliegenden Zelt entfernt und so beschaffen sein, daß eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Andere gesetzliche Vorschriften über das Anzünden von Feuer bleiben unberührt.
- (4) § 6 findet auf Einzelzeltende entsprechend Anwendung

§ 8 Wohnwagen

- (1) Bei der Aufstellung von Wohnwagen ist ein Abstand von 5 m und ein seitlicher Zwischenraum von 2,50 m von Wohnwagen zu Wohnwagen einzuhalten.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 2 bis 8 dieser Verordnung für das Aufstellen von Wohnwagen entsprechend.

§ 9 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Aschaffenburg bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 3 (Abs. 2), 4, 5, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt, wird gemäß Art. 25 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Kahl a. Main, 15.04.2006
Gemeinde Kahl a. Main

(Siegel)

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a. Main Nr. 9 vom 19.05.2006 bekanntgemacht und ist am 20.05.2006 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.